



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN/BREMEN/HAMBURG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Entwurf vom 30.11.2016; Email vom 30.11.2016, AZ.: MU 29-22002/1/19/12

Der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung. Die relevanten Texte sind **in Fettdruck** hervorgehoben.

Zum Titel des Gesetzes:

es sollte zukünftig heißen: **Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)**

Begründung: Naturschutz ist überwiegend Sache des Landes. Die Lesbarkeit eines Landesgesetzes sollte darüber hinaus verbessert werden, indem nicht auf andere Gesetze (BNatSchG) verwiesen wird sondern die geltenden Regelungen direkt dargestellt sind.

Ergänzung: **§ 2a (neu)**

Gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann die sich aus § 5 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Pflichten aufgrund der Grundsätze der guten fachlichen Praxis durch Verordnung unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit der Nutzung, des Gewässerschutzes und der Erhaltung der Biodiversität näher bestimmen.**
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten**
 - 1. die zur Vernetzung gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 erforderlichen Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen und Felldraine zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,**
 - 2. Grünland auf den Standorten gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 sowie sonstiges Dauergrünland in Acker oder andere Kulturen umzuwandeln und den Aufwuchs zur Neueinsaat durch Umbruch, Herbizide oder andere Verfahren zu vollständig zu beseitigen. Zulässig ist eine umbruchlose Drill-, Schlitz- oder Übersaat.**
 - 3. den Grundwasserstand über das bisherige Maß abzusenken. Davon unberührt bleiben die Unterhaltung bestehender Gräben und Drainagen.**
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist und wenn ein Ausgleich erfolgt. Zum Ausgleich neu angelegte Landschaftselemente und Grünlandflächen fallen unter die Bestimmungen von Abs. 2**
- (4) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die die Insektenfauna nachhaltig schädigen könnten, entspricht nicht der guten fachlichen Praxis**

Stellungnahme BBN e.V. zum Entwurf Änderungsgesetz NNatG vom 30.11.2016

(5) Der Anbau gentechnisch veränderten Pflanzen entspricht nicht der guten fachlichen Praxis.

In § 43 sind (z.B. hinter Ziffer 7 Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ergänzen und mit Bußgeld zu bewehren!

Begründung: Die Beachtung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft ist zum Erhalt eines natürlichen Naturhaushaltes unbedingt erforderlich. Durch einen intakten Naturhaushalt wird der Allgemeinheit eine gesunde Lebensgrundlage bereitgestellt. Eine weitere Nutzung der Ökosystemdienstleistung ist nur möglich, wenn die Ressourcen des Ökosystems nachhaltig geschützt werden. Hierzu gehört u.a. eine gesunde Bodenfauna, eine ausreichende Grundwasserneubildung sowie der Erhalt der Biodiversität.

Dies ist nur zu erreichen, wenn die Grundsätze des § 5 BNatSchG nicht nur beachtet, sondern in den sich aus ihnen ergebenden Pflichten umgesetzt werden. Vorrangig sollte es darum gehen, die unwirksamen Vorschriften des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BNatSchG im Landesrecht zu Verbotsnormen zu machen. Das erfordert eine Festlegung von Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten und natürlich auch eine Ausnahmeregelung. Evtl. sollte zusätzlich die Führung eines Katasters über diese Elemente und Grünlandflächen geregelt werden. Ohne das funktioniert der Schutz ja kaum.

Da in dem Urteil des BVG 4 C 4.15 vom 01. September 2016 festgestellt wird, dass es sich bei § 5 BNatSchG um Grundsätze handelt, jedoch nicht um Gebote oder Verbote i.S.d. Befreiungsregelung, sollten die Pflichten, die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergeben, im Landesgesetz klarer definiert werden. Z.B. zu Punkt 1 bzw. 5: Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten als Pflicht aus den Grundsätzen. Darüber hinaus müssen Handlungen, die nachhaltige negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben und dem Erreichen der Ziele der Biodiversitäts- und Naturschutzstrategie entgegenstehen verboten werden. Um einen weiteren Verlust an intakten Naturressourcen, an selbstregulierenden Kräften des Naturhaushaltes sowie dem Artenrückgang entgegen zu wirken, muss die Flächennutzung in Niedersachsen stärker im Sinne des Naturschutzes ausgerichtet werden.

Zu § 3 Abs. 1, Satz 1 ist zu ändern:

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG **ist** ein Landschaftsprogramm **aufzustellen**. Ergänzung um einen **neuen Satz 2: ²Das Landschaftsprogramm soll spätestens 10 Jahre nach seiner letzten Aufstellung überprüft und, soweit sich die zugrundeliegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich verändert haben, geändert oder fortgeschrieben werden.**

Satz 2 wird Satz 3.

Begründung: sowohl die Formulierung im Koalitionsvertrag als auch der Entschließungsantrag vom 17.9.2013 (Lt-Drs. 17/1059) sowie die Beschlussempfehlung des Landtagsplenums (Lt-Drs. 17/1150) mit Annahme des Entschließungsantrags zum Thema fordern die Aufstellung eines zeitgemäßen Landschaftsprogramms. Dies ist ein Teil der fachlichen und rechtlichen Stärkung des Naturschutzes, wie es die Koalitionsvereinbarung fordert und muss auch im Gesetz klargestellt werden. Da bis heute kein Entwurf eines Landschaftsprogramms vorliegt sollte die Regierung gesetzliche Grundlagen für das Handeln bekommen. Im übrigen zeigt die bisherige Umsetzung gesetzlicher Regelungen (in diesem Fall 27 Jahre!!!!), dass eine gesetzliche Fortschreibungspflicht dringend notwendig ist.

Zu § 5: die Streichung dieser Vorschrift wird begrüßt.

Im **3. Abschnitts** des Gesetzes sollten die Verpflichtungen zur **Durchführung der Umweltbeobachtung** aufgenommen werden und diese Aufgabe der Fachbehörde (siehe dort: § 33) zugewiesen werden.

Begründung: Eine gesetzliche Verpflichtung stellt sicher, dass die Verhältnisse, wie sie unter der letzten Regierung mit dem Niedergang der Kenntnisse über die Entwicklung der Umwelt einschließlich der Natur eingetreten sind, erneut stattfinden.

Zu § 6: § 6 sollte **gestrichen** werden.

Begründung: Vor dem Hintergrund der Diskussion über eine Kompensationsverordnung des Bundes, wenn sie denn kommt, sollte nicht von vorn herein gesetzlich die Nichtanwendung des § 15 Absatz 7 des BNatSchG festgelegt werden.

Ein weiterer Punkt betrifft die Höhe des Ersatzgeldes. Ein wirtschaftlicher Vorteil des Verursachers sollte –auch im Interesse der sparsamen Geldverwendung berücksichtigt werden können.

Zu § 7 a neu:

Es sollte dringend eine Regelung zur Verpflichtung zur Umweltbaubegleitung aufgenommen werden.

§ 7 a neu

Umweltbaubegleitung

Bei Vorhaben oder Projekten, deren Auswirkungen Nationalparke, Naturschutzgebiete oder Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 betreffen können und die

- **der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG unterliegen,**
- **der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§3 ff i.V.m. Anlage 1 UVPG bzw. § 3 NUVPG unterliegen,**
- **das Erreichen von Umweltzielen nach Art 4 der Wasserrahmenrichtlinie beeinträchtigen können,**
- **Vorkommen besonders geschützter Arten beeinträchtigen können,**
- **auf andere Weise zu erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter führen können,**

ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) festzusetzen.

Begründung: Die Möglichkeit der UBB wird bisher nicht bei allen Kommunen genutzt. Bei Großvorhaben (Bahn, Straßenbau) ist dies Aufgabe inzwischen eingeführt. Gleichwohl wäre eine gesetzliche Klarstellung, dass die Kommunen bei bestimmten Projekten eine Umweltbaubegleitung fordern können, für die Naturschutzbehörden die entsprechende Stellungnahmen abgeben, zielführend. Es hat sich in konkreten Fällen gezeigt, dass die Durchführung einer UBB einem reibungslosen Verlauf von Baumaßnahmen dient, für Rechtsicherheit sorgt und eine durchgängige Kontrolle durch fachkundiges Personal sicherstellt.

Weitere Erläuterungen im letzten Teil der Stellungnahme.

Zu **§ 7 Absatz 4, Satz 5**: ... dritten ersetzen durch **fünften** Kalenderjahres. Im letzten Teilsatz sollte in jedem Fall klargestellt werden, dass das Geld nur für den ursprünglich vorgesehenen Zweck, nämlich die Aufwertung von Natur und Landschaft und nicht für staatliche Naturschutzaufgaben zu verwenden ist. Formulierungsvorschlag: ... das **Ersatzgeld** einer von ihr **im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde** bestimmenden Stelle **für Maßnahmen zur Aufwertung des bisherigen Zustands von Natur und Landschaft** zuweisen, **die das Geld im ursprünglich betroffenen Naturraum zu verwenden hat.**

Begründung: In der Praxis ist es teilweise unrealistisch bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach der Entscheidung das Planverfahren abgeschlossen zu haben. Die Verlängerung schafft zudem den Zwang ab, das projektbezogene Ersatzgeld für andere Zwecke zu verwenden bzw. verwenden zu müssen.

Als Alternative bei Beibehaltung der Drei-Jahresvorgabe ist eine Ergänzung denkbar:
Neuer Satz 6: **Auf Antrag der Naturschutzbehörde kann diese Frist um weitere 3 Jahre verlängert werden.**

Ob mit dem Regelungsvorschlag des Entwurfs tatsächlich die „säumigen“ Behörden zu verbessertem Handeln gebracht werden können scheint fraglich. Besser wäre eine klare Vorgabe für ausreichend vorhandenes fachlich qualifiziertes Personal (s.zu § 31)

Im 5. Abschnitt des Gesetzes sollten die Verpflichtungen zur **Einrichtung eines Biotopverbunds** aufgenommen werden (siehe Bundesnaturschutzgesetz).

Zu **§ 14 Absatz 1 i.V. mit Absatz 2**: In Absatz 1 sollte ergänzt werden: Vor dem Erlass einer Verordnung **nebst Begründung** nach ...

Begründung: Bisher führen nicht alle Naturschutzbehörden eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belang mit Begründung der Verordnung durch. Ohne eine Begründung erschließt sich aber häufig nicht, warum Abgrenzungen, Schutzzwecke, Ge- und Verbote in der jeweils vorliegenden Art formuliert wurden. Eine Begründung ist jedoch zwingend in beiden Verfahrensschritten. Die mit dieser Formulierung zusammenhängenden Formulierungen sind entsprechend anzupassen.

Zu **§ 14 Absatz 3**: **der Text ist zu streichen.**

Begründung: Die beabsichtigte Neufassung leistet der Entwicklung Vorschub, die Beteiligung der Naturschutzverbände bzw. der sonstigen Öffentlichkeit im Falle der angesprochenen Ordnungsverfahren auszuhebeln. Der Kreis der pflichtgemäß anzuhörenden Betroffenen reduziert sich praktisch auf den Kreis der Eigentümer und Nutzungsberechtigten und ersetzt dann eine weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung. Die zur Begründung bemühte Verfahrensökonomie (Vereinfachung und Beschleunigung des Ordnungsverfahrens) überzeugt nicht. Die Schaffung geschützter Landschaftsbestandteile liegt im Gemeinwohl. "Betroffen" vom Ordnungsverfahren sind mithin nicht nur die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen. Es sollte bei der bisherigen Verfahrensgestaltung bleiben, um ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu **§ 22 Absatz 3**: **der Absatz ist zu streichen** und nach **§ 24 Absatz 2 Ziffer 5 (neu)** einzufügen:

5. mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzungen des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind und in § 24 ist hinter Absatz 2 ein **neuer Absatz 2 a** einzufügen:

(2a) Die Verbote des § 30 Abs. 2 gelten bei Wallhecken nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,

2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,

3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,

4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG

Begründung: Die Zuordnung der Wallhecken zu besonders geschützten

Landschaftsbestandteilen ist verwirrend. Es handelt sich um einen gesetzlichen Schutz, den die gesetzlich geschützten Biotope vermitteln. Geschützte Landschaftsbestandteile hingegen bedürfen eines individuellen Schutz über Schutzanordnung. Es wäre daher sinnvoll, die Wallhecken systematisch richtig zuzuordnen. In dieser Version sind -anders als bisher - auch Wallhecken im Wald geschützt. Entfallen ist zudem die Freistellung für die Anlage von Durchfahrten mit 12 m (oder nun neu mit 8 m) Breite. Zur Anlage solcher Durchfahrten kann der Landwirt eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragen, die gewährt wird, wenn ihm eine Bewirtschaftung ohne die Durchfahrt nicht zumutbar ist. Daher bedarf es grundsätzlich der bisherigen Freistellung der Durchfahrten nicht.

Zu § 24 Absatz 2: die Ergänzung in Ziffer 1 um „**sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland**“ wird sehr begrüßt.

Begründung: Die vollständige Sicherung des wenigen verbliebenen artenreichen Dauergrünlands ist eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung von Artenvielfalt, Eigenart und Schönheit der niedersächsischen Kulturlandschaft. Die Ergänzung trägt maßgeblich zum Schutz der Grund- und Oberflächengewässer sowie des Klimas bei.

Ferner sollte geprüft werden, ob auch Streuobstwiesen, Kleingewässer und Ödland hier aufgenommen werden können (analog zum Gesetz aus 2015 in Baden-Württemberg).

Zu § 25: Bekanntmachung der Gebiete gemäß § 32 Absatz 2 BNatSchG: Die Streichung der Bekanntmachungspflicht dieser Gebiete ist wenig bürgerfreundlich und erschwert den ehrenamtlich Aktiven die Mitwirkung an behördlichem Handeln. Ob das gewollt ist darf bezweifelt werden. **Die Streichung sollte unterbleiben.**

Zu § 26 Absatz 1, Satz 1: das Wort „Benehmen“ ist durch „**Einvernehmen**“ zu ersetzen.

Begründung: Wenn das Land für die Eingriffsregelung ein Einvernehmen der Naturschutzbehörde einführt, ist nicht nachvollziehbar, warum es bei der sehr wichtigen FFH-Verträglichkeitsprüfung bei einem Benehmen bleiben sollte.

Zu § 31 Absatz 1: sollte um folgenden Satz 5 ergänzt werden: **Die Naturschutzbehörde hat das erforderliche Fachpersonal dafür bereitzustellen.**

Begründung: Die Aufgabenwahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist in weiten Teilen nicht erfolgreich. Sowohl das Anlastungsrisiko steigt als auch die Zielerfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die dem Gemeinwohl zuzuordnen sind, wird nur schleppend erreicht. Im übrigen ist und war für die Finanzaufweisung an die Kommunen in diesem Zusammenhang klare Grundlage auch der notwendige Personaleinsatz. Warum sollte sich der Gesetzgeber enthalten, diese Zielvorgabe auch zu benennen. Wahrheit und Klarheit ist gefragt.

Zu § 33: hier sollte als Aufgabe ergänzt werden: **XX. die Einrichtung und Benutzung eines Naturschutzinformationssystems einschließlich Umweltbeobachtung sicherzustellen.**

Begründung: das Land ist für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, so u.a. auch die Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsprogramms und die Einhaltung der Verpflichtungen aus der EU-Gesetzgebung verantwortlich. Eine zentrale aktuelle Datenhaltung ist dafür Grundvoraussetzung. Eine Aufgabenkonkretisierung sollte in der

Begründung des Gesetzes vorgenommen werden. Als Beispiel kann die Regelung in Hessen herangezogen werden.

Zu § 34 Absatz 1: Die Verpflichtung zu Bestellung von Beauftragten kann nur mitgetragen werden, wenn an entsprechender Stelle des Gesetzes (§ 31) klar vorgegeben wird, dass die untere Naturschutzbehörde ausreichend mit Fachpersonal ausgestattet ist. In der Begründung des Gesetzes ist dies zu erläutern.

Begründung: Naturschutzbeauftragte werden im ländlichen Raum meist nicht nur nach Schutzinteresse ausgewählt. Vielfach handelt es sich um Interessenvertreter, die eher den Nutzern von Natur und Landschaft nahestehen oder diese vertreten. Außerdem wird es immer schwieriger, ehrenamtliche Mitarbeiter für Naturschutzaufgaben zu finden. Im übrigen werden den Behörden weitere Aufwendungen für die Bezahlung der Beauftragten (Aufwandsentschädigung) entstehen die zulasten anderer Aufgaben des Naturschutzes gehen. Es sollte daher bei einer Kann-Bestimmung bleiben.

Zu § 38 Absatz 5 sollte ein neuer Satz 4 angefügt werden: **Mitteilungen über benannte Mitwirkungsstelle bleiben bis zu Änderung durch die Naturschutzvereinigung bestehen.**

Begründung: Da in der Vergangenheit nach Veröffentlichung des NAGBNatSchG viele Behörden alte Mitwirkungsrechte und -adressen unberücksichtigt ließen und erneute Benennung seitens der Verbände einforderten, sollte Abs. 5 unbedingt ergänzt werden.

Zu § 43 Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ergänzen und mit Bußgeld zu bewehren!
Hier sind die Regelungen des neuen § 2 a aufzunehmen und z.B. in Absatz 2 hinter Ziffer 7 eine neue Ziffer 8 einzufügen und dort **Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ergänzen und mit Bußgeld zu bewehren!**

Zu § 43 Absatz 3, 2. Halbsatz sollte ergänzt werden: ... Nummern 1,2, 3, 4 ...

Begründung: Gem. § 26 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG können LSG auch zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden. Damit besteht die Möglichkeit, den klassische Arten- und Biotopschutz, der ursprünglich dem NSG (NLP) vorbehalten war, auch durch eine LSG-VO zu sichern. Dem sollte durch die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeiten in LSG gleichermaßen zu ahnden wie in NSG, Rechnung getragen werden.

Die Landesregierung selbst hat diese Möglichkeit durch eine entsprechende Formulierung in dem „Unterschutzstellungserlass zur Sicherung von 2000-Gebieten im Wald durch NSG-VOs vom 21.10.15 zum Ausdruck gebracht. In Ziffer 1.11 heißt es: „Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch LSG-VO, wenn die o.g. Regelungen entsprechend angewandt werden...“

Zu Artikel 3, § 24 Absatz 1, Nr 3 ist zu ergänzen: die Erfassung des Zustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter

zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission **in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Fachbehörde für Naturschutz.**“

Begründung: Eigenständige Erfassungstätigkeiten der Nationalparkverwaltungen haben sich in der Vergangenheit teilweise als nicht zweckmäßig für die Berichtspflicht erwiesen. Dies gilt jedenfalls für die Kartierung der FFH-Lebensraumtypen. Im entspricht das der im Gesetz bereits definierten Kompetenz der Fachbehörde für Naturschutz.

Anhang:

Zum Hintergrund **Umweltbaubegleitung**

Stellungnahme BBN e.V. zum Entwurf Änderungsgesetz NNatG vom 30.11.2016

Die UBB wird vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutz-, Wasser- und Bodenbehörden beauftragt. Die UBB berät den Vorhabenträger in der Planungs- und Durchführungsphase mit dem Ziel der Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die in Verbindung mit der Umsetzung des Vorhabens stehen und begleitet, dokumentiert und bewertet alle Schritte des Vorhabens, soweit sie Auswirkungen auf Schutzgüter haben können. Die UBB arbeitet fachlich selbständig. Sie ist den zuständigen Behörden gegenüber unmittelbar auskunftspflichtig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erstellt sie eine Zusammenfassung und Bewertung des Verlaufs in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter.

Begründung

Anlass: Die oben beschriebene Umweltbaubegleitung hat sich in den vergangenen Jahren als Instrument der Umweltvorsorge zunehmend etabliert, ist aber selbst in sensiblen Gebieten nicht vorgeschrieben. Noch immer werden daher auch große Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass vor Ort das zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen erforderliche unabhängige Fachwissen vorhanden wäre.

Raumbezug: Die UBB sollte vor allem dort vorgeschrieben werden, wo besondere Werte und Funktionen betroffen sind. Bezugsraum sind daher hochrangige Schutzgebiete nach deutschem und europäischem Recht (s.o.).

Vorhaben- / Projektbezug: Es sollen nur solche Vorhaben oder Projekte von einer UBB begleitet werden, an die bereits im bestehenden Umweltrecht hohe Anforderungen gestellt werden, insbesondere durch erweiterte Prüfverfahren oder den besonderen Schutz einzelner Güter.

Erfordernis der UBB

Die Etablierung der UBB läßt sich mit drei Kernargumenten begründen:

- Umweltvorsorge

Baustellen unterliegen oftmals Kosten- und Zeitpräferenzen, hinter denen Umweltaspekte zurücktreten, insbesondere wenn niemand vor Ort ist, der das nötige Fachwissen bereithält, um Vorgänge und Vorfälle hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen richtig einzuschätzen und die Bauleitung entsprechend zu beraten. Dies wiegt um so schwerer, wenn sich die Baumaßnahmen in sensiblen Gebieten abspielen und Entwicklungen eintreten, die ein Abweichen von den Aussagen der zu Grunde liegenden Planungen erfordern.

Eine umweltrechtskonforme Umsetzung der Baumaßnahmen ist daher i.d.R. nur unter Beteiligung unabhängiger Umweltfachleute möglich, die vor dem Hintergrund der Genehmigungslage und der Nebenbestimmungen den Bauverlauf eng begleiten, dokumentieren und die Verantwortlichen beraten.

- Entlastung der Behörden

Die zuständigen Umweltbehörden sind aus personellen und zeitlichen Gründen oftmals nicht in der Lage, Vorhaben in sensiblen Bereichen angemessen zu begleiten, auch wenn diese sich anders entwickeln als in der Planung oder Genehmigung vorgesehen.

Die Präsenz einer einvernehmlich bestimmten UBB im Baugeschehen verschafft den Behörden die Möglichkeit, sich jederzeit ein Bild von der Entwicklung zu machen und bietet gleichzeitig ein erhöhtes Maß an Sicherheit, daß die zu Grunde liegenden Genehmigungen und sonstigen Umweltvorschriften eingehalten werden.

- Absicherung des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger kann aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen zur Beseitigung der durch ihn zu verantwortenden Umweltbeeinträchtigungen verpflichtet werden, wie dies z.B. in der Eingriffsregelung vorgesehen ist. Regelungen wie das USchadG verschärfen diese Haftung auch in Hinblick auf unvorhergesehene Umweltbeeinträchtigungen zusätzlich.

Es liegt also im Eigeninteresse des Vorhabenträgers, durch Einsetzung einer qualifizierten UBB vorhersehbare Umweltbeeinträchtigungen im Baugeschehen zu minimieren, und darüber hinaus Vorsorge gegen ungeplante Umweltschäden zu schaffen.

Durch ihren unmittelbaren Kontakt mit den Akteuren auf den Baustellen ist eine qualifizierte UBB in der Lage, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und auf den Bauverlauf Einfluß zu nehmen. Im Streitfall mit Behörden oder Umweltverbänden kann die fachliche Stellungnahme einer unabhängigen UBB von großer Bedeutung sein.

gez. BBN-Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg; H.-W. Persiel